

Leistungen und Deckungssummen

(Vers. 07.2015)

Produkt	dive card basic Sport- und Freizeittaucher	dive card professional* Profittaucher	dive card family** Sport- und Freizeittaucher Familien	travel card*** Nicht tauchende Partner oder Reisende
Assistanceleistungen				
24 h ärztliche Notrufhotline	✓	✓	✓	✓
Weltweit professionelles Notfallmanagement	✓	✓	✓	✓
Speicherung medizinischer Daten	✓	✓	✓	✓
Auslandsreisekrankenversicherung (56 Tage pro Reise)				
Medizinisch sinnvolle Heilbehandlungskosten	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Krankentransport- und Rückholkosten	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Such-/Rettungs-/Bergungseinsätze	10.000,- €	10.000,- €	10.000,- €	10.000,- €
Tauchunfallversicherung (365 Tage im Jahr)				
Druckkammertherapie weltweit	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	—
Sonstige Behandlungskosten im Inland nach einem Tauchunfall	15.000,- €	15.000,- €	15.000,- €	—
Invalidität (max.)	56.250,- €	56.250,- €	56.250,- €	—
Todesfallleistung	5.000,- €	5.000,- €	5.000,- €	—
Taucher-Privathaftpflicht (200,- € Selbstbehalt)	150.000,- €	150.000,- €	150.000,- €	—
Beitrag / Jahr	49,- €	149,- €	109,- €	29,- €

* inkl. Tauchlehrer-Haftpflichtversicherung über die R+V Versicherung AG

** max. 2 Partner und 2 Kinder (unter 21 Jahren) in häuslicher Gemeinschaft lebend

*** max. 1 Partner und 2 Kinder (unter 21 Jahren) in häuslicher Gemeinschaft lebend

Die Versicherungsleistungen werden durch die ACE European Group Limited erbracht.

Die obigen Informationen sind nicht abschließend.

VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN

ACE European Group Limited
Direktion für Deutschland
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 75613 0
Fax +49 69 746193
info.de@acegroup.com
acegroup.com/de

aqua med Versicherungsbedingungen und Allgemeine Vertragsinformationen

ACE AVB Taucherversicherung

Version: 07.2015



Inhaltsverzeichnis

Teil I. Allgemeine Versicherungsbedingungen und Vertragsinformationen (AVB).....	3
Die versicherten Personen.....	3
1 Wer ist wo versichert?.....	3
2 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?.....	3
Die Versicherungsdauer.....	3
3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?.....	3
4 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten).....	3
5 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?.....	4
6 Wann besteht kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz? (Ausschlüsse & Einschränkungen).....	4
7 Was gilt für Ansprüche gegen Dritte.....	5
8 Wann sind die Leistungen fällig?.....	5
9 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?.....	5
Weitere Bestimmungen.....	5
10 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?.....	5
Allgemeine Vertragsinformationen.....	5
11 Identität des Versicherers.....	5
12 Ladungsfähige Anschrift/Name des Vertretungsberechtigten.....	5
13 Hauptgeschäftstätigkeit.....	6
14 Versicherungsbedingungen/Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung.....	6
15 Gesamtpreis/Kosten.....	6
16 Gültigkeitsdauer.....	6
17 Anwendbares Recht.....	6
18 Zuständiges Gericht.....	6
19 Beschwerdemöglichkeiten/Aufsichtsbehörden.....	6
Merkblatt zur Datenverarbeitung.....	8
Teil II. Bedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung (AKV).....	10
1 Was ist wann und wo versichert?.....	10
2 Welche Leistungen sind versichert?.....	10
3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?.....	12
4 Was gilt für die Erbringung von Versicherungsleistungen?.....	12
Der Versicherungsfall.....	13
5 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten).....	13



insured.™

Direktion für Deutschland, eingetragen HRB Frankfurt 58029, Hauptbevollmächtigter: Andreas Wania
Hauptsitz der Gesellschaft: London, United Kingdom. ACE European Group Limited unterliegt der Zulassung und Regulierung der Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London EC2R 6DA, UK, sowie in Deutschland zusätzlich den Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den Regularien des Vereinigten Königreichs (UK) unterscheiden können. USt-IdNr.: DE240196168, VersStNr.: 9116 80700402
Citigroup Global Markets Deutschland, IBAN: DE47 5021 0900 0210 1170 24, BIC: CITIDEFF

Teil III. Bedingungen für die Taucher-Unfallversicherung (TUV) – sofern vereinbart.....	13
Der Versicherungsumfang.....	13
1 Was ist versichert?.....	13
2 Welche Leistungsarten sind vereinbart?.....	14
3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?.....	16
4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?.....	16
5 Wie reduzieren sich die Versicherungssummen bei Erreichen des 70. Lebensjahres?.....	17
Der Versicherungsfall.....	17
6 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?.....	17
7 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?.....	17
8 Wann sind die Leistungen fällig?.....	17
Teil IV. Besondere Bedingungen für die Taucher-Privathaftpflichtversicherung - sofern vereinbart.....	18
Der Versicherungsumfang.....	18
1 Was ist versichert?.....	18
2 Wofür besteht Versicherungsschutz?.....	18
3 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?.....	18
4 Vorübergehender Auslandsaufenthalt.....	19
5 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse).....	19
Der Versicherungsfall.....	20
6 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten).....	20



Teil I. Allgemeine Versicherungsbedingungen und Vertragsinformationen (AVB)

Die AVB gelten in Ergänzung zu allen anderen nachfolgend aufgeführten Speziellen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

Die versicherten Personen

1 Wer ist wo versichert?

- 1.1 Versichert sind Kunden der Medical Helpline Worldwide GmbH (im Folgenden aqua med) mit einer gültigen Versicherungsbestätigung (z.B. dive card) und bei entsprechenden Verträgen ggf. weitere versicherte Personen (z.B. Familienmitglieder oder Teilnehmer an speziellen Anfängerausbildungsprogrammen).
- 1.2 ACE European Group Limited, Direktion für Deutschland, erbringt als Versicherer die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen.
- Die vereinbarten Leistungen sind in den nachfolgenden Speziellen Versicherungsbedingungen sowie der diesen Versicherungsbedingungen beigefügten Übersicht "Leistungen und Deckungssummen" aufgeführt.

2 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

- 2.1 Die versicherten Personen können Leistungen aus der Versicherung auch ohne Zustimmung von aqua med unmittelbar bei ACE geltend machen. ACE leistet direkt an die versicherte Person, bzw. sollte sie verstorben sein, an ihre Erben bzw. Bezugsberechtigten.
- 2.2 aqua med ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner der ACE. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur aqua med zu.
- 2.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

Die Versicherungsdauer

3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- 3.1 Dauer des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz besteht, solange Ihr Vertrag mit aqua med gültig ist.
- Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den Speziellen Versicherungsbedingungen.
- 3.2 Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen

Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

Der Versicherungsfall

4 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten)

- Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistungen nicht erbringen.
- 4.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.
- 4.2 Assistenzleistungen werden von aqua med erbracht. Um bestmögliche Behandlungen und ggf. Kostenübernahmeerklärungen zu ermöglichen ist es sinnvoll, im Leistungsfall frühzeitig aqua med zu informieren.
- 4.3 Die nach einem Versicherungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 4.4 und den Speziellen Versicherungsbedingungen.
- 4.4 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung
- 4.4.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 4.4.2 uns unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
- 4.4.3 das Ihnen übersandte Schadensformular wahrheitsgemäß auszufüllen und unverzüglich zurückzusenden;
- 4.4.4 von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen wahrheitsgemäß erbracht werden;
- 4.4.5 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht zu gestatten;
- 4.4.6 unsere Weisungen zu beachten;
- 4.4.7 darauf hinzuwirken, dass die von uns zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere Kostenrechnungen und ärztliche Bescheinigungen, erstellt werden;
- 4.4.8 Ärzte, welche die versicherte Person (auch aus anderen Anlässen) behandelt oder untersucht haben, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen,

Berufsgenossenschaften und Behörden sind zu ermächtigen, alle für die Beurteilung des zu versichernden Risikos und der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Sie können jederzeit verlangen, dass eine Erhebung von Daten nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt worden ist.

4.4.9 Versicherungsfälle durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

4.4.10 uns vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.

4.5 Bei den einzelnen Leistungsarten sind in den Speziellen Bedingungen zum Teil noch weitere Fristen zu beachten, bei denen es sich allerdings nicht um Obliegenheiten, sondern um Anspruchsvoraussetzungen handelt.

5 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

5.1 Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 4 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.2 Wurde aqua med im Leistungsfall nicht rechtzeitig informiert, so ist aqua med nicht verantwortlich für jegliche Verspätung oder Behinderung bei der Ausführung der Leistungen.

Dies gilt auch im Zusammenhang mit:

- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen;
- innere Unruhen, Streik, Aufstand, Terrorismus oder andere Gewaltakte,

- Anordnungen staatlicher Stellen;
- Katastrophen.

6 Wann besteht kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz? (Ausschlüsse & Einschränkungen)

6.1 Neben den in den Speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden

6.1.1 die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;

6.1.2 die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;

6.1.3 einschließlich derer Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg- oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA;

6.1.4 die durch Kernenergie verursacht wurden;

6.1.5 während der Ausübung folgender Berufe / Tätigkeiten:

- Artist, Stuntman, Tierbändiger,
- im Bergbau unter Tage Tätiger,
- Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps,
- Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter)
- Berufstaucher,
- Kampftaucher und sonstige Taucher der Bundeswehr oder sonstiger Armeen,
- für oder im Auftrag eines gewerblichen Unternehmens (z.B. Bauarbeiter, Arbeiter an Bohrseln, im Tiefbau, zur Bergung von

Personen oder Material etc.), ausgenommen Tauchschulen, durchgeführt werden.

Versichert sind jedoch gewerbliche Taucher, wie Tauchausbilder, -lehrer, Unterwasser-Fotografen, -Biologen oder Berufstaucher mit vergleichbaren Tätigkeiten sowie Polizeitaucher, Taucher einer Feuerwehr und Taucher im gewerblichen Such- oder Rettungseinsatz, wenn bei Antragstellung die Art der Tätigkeit angegeben wurde.

- 6.2 Nicht versichert sind Behandlungen in Therapieeinrichtungen, deren Rechnungen wir aus wichtigem Grunde von der Erstattung ausgeschlossen haben.
- 6.3 Versicherte Leistungen der aqua med -Taucher -Unfallversicherung und der aqua med -Auslandsreise-Krankenversicherung, die in beiden Deckungen enthalten sind, können nur aus einer Versicherung beglichen werden, nicht aber aus beiden Versicherungen gleichzeitig.

7 Was gilt für Ansprüche gegen Dritte

- 7.1 Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung von Dritten (z.B. Krankenversicherung, gesetzliche Leistungen der Sozialversicherungsträger, anderer Versicherer oder Personen) beansprucht werden, geht dies diesem Vertrag vor.

Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

- 7.2 Wenn die versicherte Person als Staatsbürger und/oder Einwohner der Europäischen Union innerhalb der Europäischen Union reist, sollte sie sich vor Abreise von ihrer Krankenkasse die Europäische Krankenversicherungskarte ausstellen lassen.

8 Wann sind die Leistungen fällig?

- 8.1 Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den Speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.
- 8.2 Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem europäischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 8.3 Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn wir oder eine von uns beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringen.

9 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Wir zahlen die Versicherungsleistung in Euro (€).

Die in anderer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in € umgerechnet. Als Kurs des

Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß "Währungen der Welt", Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, Sie weisen durch Bankbeleg nach, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben.

Weitere Bestimmungen

10 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

- 10.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an
- aqua med oder
 - die Hauptverwaltung / Direktion der ACE
- gerichtet werden.
- 10.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte aqua med bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens

Allgemeine Vertragsinformationen

11 Identität des Versicherers

- 11.1 Hauptsitz der Gesellschaft
- ACE European Group Limited
100 Leadenhall Street, London, EC3A 3BP
Registered in England, Company No. 1112892
- 11.2 Für diesen Vertrag zuständige Niederlassung
- ACE European Group Limited
Direktion für Deutschland
Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main
Handelsregisternummer: HRB Frankfurt 58029.

12 Ladungsfähige Anschrift/Name des Vertretungsberechtigten

ACE European Group Limited
Direktion für Deutschland
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 75613 0
Telefax +49 69 746193
www.acegroup.com/de

Gesetzlicher Vertreter der ACE European Group Limited, Direktion für Deutschland, ist der Hauptbevollmächtigte Andreas Wania, Frankfurt.

13 Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb sämtlicher Sparten der Sach- und Personenversicherung (nicht aber Lebens-, und substitutive Krankenversicherungen), Geschäft der Rückversicherung und Vertrieb von Versicherung aller Art.

14 Versicherungsbedingungen/Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- 14.1 Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen
- Versicherte Personen sind Kunden der Medical Helpline Worldwide GmbH gemäß Ziffer 1.1. AVB. Das Bestehen der Versicherung ist an einen gültigen Vertrag zwischen Ihnen und aqua med geknüpft.
- Sie als versicherte Person können Leistungen aus der Versicherung auch ohne Zustimmung von aqua med unmittelbar bei ACE geltend machen. ACE leistet direkt an Sie, bzw. an ihre Erben bzw. Bezugsberechtigten.
- aqua med ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner von ACE. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur aqua med zu.
- 14.2 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung
- 14.3 Diese Versicherung versichert Sie im Ausland bei Unfällen und Krankheit und/oder je nach Vertrag, gegen Tauchunfälle mit den vereinbarten und in den Speziellen Versicherungsbedingungen definierten Leistungen, die gemäß Ziffer 8 fällig werden. ACE als Versicherer erbringt die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen.

15 Gesamtpreis/Kosten

Der Beitrag ist in dem von Ihnen mit aqua med geschlossenen Vertrag enthalten und mit dessen Bezahlung abgegolten.

16 Gültigkeitsdauer

Diese Versicherungsbedingungen können von uns für neue, nicht jedoch für bestehende, Verträge jederzeit geändert werden.

17 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

18 Zuständiges Gericht

Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist Frankfurt am Main. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Liegt Ihr Wohnsitz, Sitz oder Ihre Niederlassung in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand wiederum Frankfurt am Main.

19 Beschwerdemöglichkeiten/Aufsichtsbehörden

- 19.1 ACE
- Für Beschwerden bezüglich Ihrer Versicherungsleistungen können Sie sich an ACE wenden. Kontaktieren Sie uns unter
- ACE European Group Limited
Direktion für Deutschland
Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main
- oder wenden sich direkt an:
- kundenzufriedenheit@acegroup.com
Fax: +49 69 75613-4125.
- Bitte beschreiben Sie in Ihrer Beschwerde genau, womit Sie nicht zufrieden sind und was Sie von uns erwarten. Vermerken Sie bitte Ihre Versicherungsvertrags- und ggf. die Leistungs-/ Schadenfall-Nummer.
- ACE wird Ihre Beschwerde innerhalb von 10 Arbeitstagen beantworten. In komplexen Fällen erhalten Sie einen Zwischenbescheid.
- 19.2 Ombudsmann
- ACE ist Mitglied im Verein Versicherungs-Ombudsmann e.V.
- Sofern Sie Verbraucher oder eine Person in verbraucherähnlicher Lage sind, können Sie daher das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungs-Verfahren in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt für Sie hiervon unberührt. Näheres erfahren Sie unter www.versicherungsombudsmann.de.
- Der Versicherungs-Ombudsmann kann Beschwerden bis zu einem Streitwert von z.Zt. € 100.000 behandeln. ACE verpflichtet sich, bei Entscheidungen bis zu einer Höhe von € 10.000 auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten und den Schlichterspruch des Ombudsmannes anzuerkennen. Der Versicherungs-Ombudsmann ist zu erreichen unter:
- beschwerde@versicherungsombudsmann.de,
Postfach 080632, 10006 Berlin.
- 19.3 Zuständige Aufsichtsbehörden

ACE European Group Limited unterliegt der Zulassung und Regulierung der Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London EC2R 6DA, UK. Die Direktion für Deutschland unterliegt zusätzlich den Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von denen des United Kingdom unterscheiden können. Sie können Beschwerden an die BaFin richten. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt für Sie hiervon unberührt.

Die BaFin prüft beispielsweise, ob ein Versicherer gesetzliche Vorgaben einhält, kann aber einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Die BaFin ist zu erreichen unter:
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
www.bafin.de. Telefon: +49 228 41080.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Information zur Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Information zur Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag bzw. in Schaden-/Leistungsanzeigen auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Antragsdaten, z.B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Invalidität.

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel Unfallversicherer:

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Datenverarbeitung durch aqua med

aqua med verarbeitet und nutzt Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages. Als medizinisches Unternehmen unterliegen Mitarbeiter und Ärzte von aqua med der ärztlichen Schweigepflicht gem. §203 StGB. Daher werden ausschließlich nur solche personenbezogenen Daten an die ACE und ggf. andere Versicherer weitergeleitet, die für die Vertragsverwaltung und Leistungsfallbearbeitung erforderlich sind.

aqua med ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen (z.B. ärztliches Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen kann sich der Versicherungsnehmer/die versicherte Person an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der ACE wenden. Ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten ist stets an ACE zu richten unter:

Datenschutzbeauftragter
ACE European Group Limited
Direktion für Deutschland
Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main
datenschutzbeauftragter@acegroup.com

Spezielle Versicherungsbedingungen (Teil II – IV)

Die folgenden Speziellen Versicherungsbedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) vor.

Teil II. Bedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung (AKV)

Die AKV gelten für die Krankenversicherung und Assistenzleistungen bei Unfall/Verletzung, Krankheit und Tod sowie bei anderen Notfällen im Ausland.

Sie gelten nur in Zusammenhang mit den AVB.

Der Versicherungsumfang

1 Was ist wann und wo versichert?

- 1.1 Gegenstand der Versicherung ist die Erstattung von Kosten, die der versicherten Person während einer Reise im Ausland entstehen, sofern ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer, gesetzliche Krankenversicherung)
- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
 - seine Leistungspflicht bestreitet oder
 - seine Leistung erbracht hat, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.
- 1.2 Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, indem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.
- 1.3 Der Versicherungsschutz gilt für Auslandsreisen mit einer Dauer bis zu 56 aufeinanderfolgenden Tagen. Dauert die Auslandsreise länger, erlischt der Versicherungsschutz ab dem 57. Tag automatisch.
- Ist die Rückreise bis zum vereinbarten Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht um längstens 180 Tage.

2 Welche Leistungen sind versichert?

- 2.1 Krankheit / Unfall / Verletzung / Tod
- 2.1.1 Versicherungsumfang
- 2.1.1.1 Versicherungsschutz besteht bei Eintritt eines medizinischen Notfalls, d.h., einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während der Auslandsreise, die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise in ihr Heimatland aufgeschoben werden kann.
- Auf die Ausschlüsse in Ziffer 3 weisen wir hin.
- 2.1.1.2 Schwangerschaft

Als Versicherungsfall gelten auch Untersuchung und medizinisch notwendige Behandlung wegen Schwangerschaft bei einer unvorhergesehenen akut eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes.

- 2.1.1.3 Wir leisten im vertraglichen Umfang für ärztliche Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und ärztlich verordnete Arzneimittel, die
- von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind;
 - sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden und Arzneimittel angefallen wäre;
 - im Gastland dem allgemein üblichen Krankenversicherungs-Standard entsprechen (ist Deutschland das Gastland bei ambulanten Behandlungen Kosten entsprechend der Gebührenordnung für Ärzte; im Krankenhaus Mehrbettzimmer ohne Wahlleistungen; kein Privatarzt).
- 2.1.1.4 Der Versicherungsfall beginnt mit der Gesundheitsschädigung und endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht.
- Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.
- 2.1.2 Versicherte Leistungen
- Erkrankt die versicherte Person oder erleidet sie einen Unfall, werden folgende Leistungen erbracht.
- 2.1.2.1 Heilbehandlungskosten**
- 2.1.2.1.1 Erstattung der Kosten für medizinisch sinnvolle Heilbehandlung infolge Krankheit oder Unfall/Verletzung.
- Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingung gelten:
- 2.1.2.1.2 ärztliche Diagnostik und Behandlung
- 2.1.2.1.3 ärztlich verordnete Medikamente und Verbandmittel. Als Medikamente gelten nicht, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, Nähr-, Stärkungs- sowie kosmetische Präparate.
- 2.1.2.1.4 ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;

- 2.1.2.1.5 ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles notwendig werden und der Behandlung der Unfallfolgen dienen;
- 2.1.2.1.6 Röntgendiagnostik;
- 2.1.2.1.7 stationäre Behandlung, sofern diese in einer Anstalt erfolgt, die im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt, nach im Aufenthaltsland wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeitet und Krankengeschichten führt;
- 2.1.2.1.8 medizinisch indizierte Hotelübernachtungen, sofern eine Behandlung im Krankenhaus nicht mehr notwendig, eine Rückreise jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist (vorherige Freigabe durch aqua med erforderlich);
- 2.1.2.1.9 Transporte zum für die Behandlung geeigneten nächst erreichbaren Krankenhaus bzw. Arzt und zurück;
- 2.1.2.1.10 Operationen;
- 2.1.2.1.11 schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung (in Deutschland bis zum 1,7fachen Satz der GOZ bzw. GOÄ) sowie, bei Beschädigung von Zahnersatz, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kaufähigkeit und zum Schutz und zur Erhaltung der verbleibenden Zahnschubstanz;
- 2.1.2.1.12 Im Falle eines Tauchunfalls werden, soweit medizinisch erforderlich, die Kosten für eine Druckkammer-Heilbehandlung, sowie die Kosten für den durch eine Druckkammer-Therapie notwendigen verlängerten Hotelaufenthalt übernommen.
- 2.1.2.2 Krankenhausaufenthalt**
- 2.1.2.2.1 Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten;
- 2.1.2.2.2 Information der Angehörigen sofern gewünscht;
- 2.1.2.2.3 Vermittlung eines spezialisierten Arztes mit einer eventuellen Konsultation am Krankenbett, sofern medizinisch notwendig;
- 2.1.2.2.4 Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus (siehe 2.1.2.1.7), begrenzt auf die vereinbarte Summe;
- 2.1.2.2.5 bei schwerem Unfall, unerwartet schwerer Erkrankung oder falls Ihr Krankenhausaufenthalt länger als 10 Tage dauert: Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten (Economy Class) für eine einmalige Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Krankenhaus und zurück. Die Kosten des Aufenthaltes werden nicht übernommen.
- 2.1.2.3 Krankentransporte**
- 2.1.2.3.1 Organisation
- der unter Ziffer 2.1.2.3.2 genannten Krankentransporte mit medizinisch geeigneten Transportmitteln;
 - der Begleitung einer der versicherten Person nahestehenden Person, soweit technisch durchführbar.
- 2.1.2.3.2 Kostenübernahme bis zur vereinbarten Summe für medizinisch sinnvolle Transporte der versicherten Person mit einem medizinisch geeigneten Transportmittel (Ambulanzfahrzeug oder Luftfahrzeug), wenn notwendig auch unter normobaren Bedingungen. Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt aqua med in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt.
- Versichert sind
- Transporte zum für die Behandlung geeigneten nächst-erreichbaren Arzt, Krankenhaus, Spezialklinik, Behandlungszentrum oder Druckkammer und zurück;
 - Rücktransporte zu dem Wohnsitz der versicherten Person nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus, oder zum Wohnsitz der versicherten Person, sobald der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist sowie eventuelle hierfür erforderliche Verlegungstransporte
 - die Begleitung der versicherten Person durch eine ihr nahestehenden Person, soweit medizinisch indiziert und vorab durch aqua med genehmigt
 - medizinisch indizierte Flugupgrades, sofern durch aqua med vorab genehmigt.
- 2.1.3 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze
- 2.1.3.1 Organisation von Suchaktionen nach und Rettung/Bergung von Vermissten, Verletzten oder Verstorbenen, soweit diese nicht von örtlichen Behörden oder anderen Hilfsorganisationen übernommen werden.
- 2.1.3.2 Kostenübernahme bis zur vereinbarten Summe für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- 2.1.4 Tod
- Stirbt die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages auf einer Reise, werden alternativ folgende Leistungen erbracht:
- 2.1.4.1 Überführung

	Organisation und Kostenübernahme der Überführung des Toten zum Heimatort;	3.10	Alkohol-, Drogen- oder Lösungsmittel-Missbrauch oder für Versicherungsfälle, infolge Alkohol- oder Drogeneinwirkung (außer für die Leistungen in 2.1.4.);
2.1.4.2	Bestattung		
	Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im Ausland.	3.11	Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht medizinisch indiziert waren;
3	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	3.12	Untersuchungen oder Behandlungen wegen Störungen oder Schäden der Fortpflanzungsorgane, außer bei unfallbedingten Behandlungen
	Neben den in Ziffer 6 der AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für:	3.13	Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder sowie durch die Gastfamilie, in der eine versicherte Person lebt. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet;
3.1	Krankheiten einschließlich ihrer Folgen, die vor Reiseantritt bereits diagnostiziert (einschließlich Verdachtsdiagnosen) oder der versicherten Person bekannt waren, sowie Unfälle, die sich vor Reiseantritt ereigneten und deren Folgen. Abweichend hiervon besteht Leistungspflicht für Behandlungen zur Beseitigung akut gesundheitsverschlechternder Zustände, die unvorhersehbar während der Reise aufgetreten sind.	3.14	psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Versichert ist jedoch die psychiatrische Behandlung bei psychiatrischen Akuterkrankungen;
3.2	Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;	3.15	Hilfsmittel (z.B. Brillen, Einlagen, Stützstrümpfe usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer),
3.3	Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;	3.16	Bescheinigungen, Gutachten und Untersuchungen zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung;
3.4	vorhersehbare oder geplante Schwangerschaftsuntersuchungen, Entbindungen und Schwangerschaftsabbrüche sowie deren Folgen. Versichert ist jedoch die Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen sowie Behandlung wegen Fehl- und Frühgeburten; inklusive der Behandlung des frühgeborenen Kindes, sofern die Reise nicht gegen geltende Flugrichtlinien oder die Empfehlung eines Arztes erfolgte;	3.17	Vorsorge- Routine- und Kontrolluntersuchungen (z.B. Krebsvorsorge, Schutzimpfungen, Labor-screening, Allergietests);
3.5	Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die der versicherten Person vor Beginn des Auslandsaufenthaltes bekannt sind;	3.18	kosmetische Behandlungen (z.B. auch Akne, Haarausfall, Muttermal- und Warzenentfernung);
3.6	eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;	3.19	Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen;
3.7	Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;	3.20	Computertomographie, Kernspintomographie und Szintigraphie, außer nach Genehmigung des Versicherers bzw. aqua med;
3.8	ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eingetretenen Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich die versicherte Person in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;	3.21	Krankengymnastik außer nach Unfällen;
		3.22	Behandlung durch Heilpraktiker;
		3.23	Aufwendungen, die durch weder im Heimatland noch im Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannten Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen;
3.9	Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;	3.24	Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch sinnvolle Maß übersteigen. In diesem Fall können wir die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
		4	Was gilt für die Erbringung von Versicherungsleistungen?
		4.1	Finanzielle Leistungen
		4.1.1	Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn – die Rechnungs-Urschriften (Originale) oder

- Kopien mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen

vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere amtlich beglaubigte Übersetzungen erbracht sind. Diese werden unser Eigentum.

- 4.1.2 Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten.
- Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen.
- Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.
- 4.1.3 Leistung oder deren Ablehnung durch andere Versicherungsträger sind gemäß Ziffer 4.1 nachzuweisen.
- 4.1.4 Die Erstattung der aufgewendeten Kosten erfolgt nach Abzug von erzielten Einsparungen, Erstattungen etc.
- 4.1.5 Wir sind berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Nachweisen zu leisten.
- 4.1.6 Kosten für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.
- 4.1.7 Leistungen von Dritten werden gemäß Ziffer 7 der AVB von Leistungen aus diesem Vertrag abgezogen.

Der Versicherungsfall

5 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten)

- 5.1 Neben den Obliegenheiten in Ziffer 4 der AVB hat die versicherte Person
- 5.1.1 jede Krankenhausbehandlung binnen 10 Tagen nach ihrem Beginn anzuzeigen;
- 5.1.2 den Anspruch auf Versicherungsleistung bei uns schriftlich geltend zu machen;
- 5.1.3 sich auf Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen;
- 5.1.4 im Falle von Diebstahl, Raub oder Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten der jeweils zuständigen Behörde Meldung zu erstatten.
- 5.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
- Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 5 der AVB

Teil III. Bedingungen für die Taucher-Unfallversicherung (TUV) – sofern vereinbart

Die UB Taucherversicherung gelten nur in Zusammenhang mit den AVB.

Der Versicherungsumfang

1 Was ist versichert?

- 1.1 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle auf der ganzen Welt und gilt nur für Unfälle
- 1.2.1 im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Tauchen, das heißt
- beim An- und Ablegen der Tauchausrüstung,
 - auf dem direkten Weg von der Tauchbasis bzw. dem Platz, an dem die Tauchausrüstung aufbewahrt wird bis zum Taucheinstieg, bzw. Einstieg in das Transportmittel, das den Taucher zum Tauchplatz bringt, und zurück,
 - beim Be- und Entladen der Tauchausrüstung unmittelbar vor oder nach einem Tauchgang in oder aus dem Transportmittel,
 - beim Ein- und Ausstieg in oder aus dem Transportmittel unmittelbar vor oder nach einem Tauchgang,
 - während des Tauchganges in allen Gewässern,
 - während der Dauer von Oberflächenpausen zwischen zwei Tauchgängen auf dem Tauchboot,
 - während des Befüllungsvorgangs der Tauchflaschen.

Versichert im vorgenannten Umfang ist außerdem das Tauchen im Rahmen einer Teilnahme an Amateur-Wettkämpfen, sofern diese nach gültigen Verbandsrichtlinien stattfinden

- 1.2.2 und - sofern vereinbart - während der Ausübung des Berufes als Taucher einschließlich des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

Berufsunfälle sind solche, die als Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII bzw. als Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung des Trägers der gesetzlichen

Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.

und von Ihnen bei uns unter Vorlage eines Arzttestes geltend gemacht worden.

- 1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.4 Als Unfall gilt auch,
- 1.4.1 wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
- ein Gelenk verrenkt wird oder
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
- 1.4.2 sowie
- Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser,
 - tauchtypische Gesundheitsschädigungen (z.B. Dekompressionskrankheit, Barotrauma) ohne dass ein Unfallereignis festgestellt werden kann,
- 1.4.3 sowie das Einatmen von versehentlich falsch zusammengestellten Gasgemischen in einer Tauchflasche.
- 1.5 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (nachfolgende Ziffer 3), nicht versicherbare Berufe (Ziffer 6.1.5 der AVB), die Ausschlüsse (nachfolgende Ziffer 4) sowie die Reduzierung der Versicherungssummen ab dem 70. Lebensjahr (Ziffer 5 weisen wir hin. Sie gelten für alle Leistungsarten.

- 2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
- 2.1.2 Art und Höhe der Leistung:
- 2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- 2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- 2.1.2.2.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	80%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	75%
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	70%
Hand	70%
Daumen	25%
Zeigefinger	15%
anderer Finger	10%
Bein	
über der Mitte des Oberschenkels	80%
bis zur Mitte des Oberschenkels	70%
bis unterhalb des Knies	60%
bis zur Mitte des Unterschenkels	55%
Fuß	50%
große Zehe	10%
andere Zehe	5%
Auge	60%
sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor dem Unfall bereits verloren war	100%
Gehör auf einem Ohr	35%
sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor dem Unfall bereits verloren war	100%
Gehör auf beiden Ohren	100%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	10%

2 Welche Leistungsarten sind vereinbart?

Die vereinbarten Leistungsarten werden im Folgenden beschrieben.

Die vereinbarten Versicherungssummen ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss oder -verlängerung veröffentlichten Dokumenten.

- 2.1 Invaliditätsleistung
- 2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:
- 2.1.1.1 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität).
- Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.
- Die Invalidität ist
- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
 - innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- 2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.2.5 Progressive Invaliditätsstaffel 225 Prozent
Ergibt sich ein Invaliditätsgrad von

- bis zu 25 Prozent, erfolgt keine Erhöhung der Versicherungsleistung;
- 26 bis 50 Prozent, wird jeder Prozentpunkt, der 25 übersteigt, verdoppelt;
- über 50 Prozent, wird zusätzlich jeder Prozentpunkt, der 50 übersteigt, verdreifacht.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbed. Inv.-Grad	Leistung aus der VS	Unfallbed. Inv.-Grad	Leistung aus der VS	Unfallbed. Inv.-Grad	Leistung aus der VS
von %	auf %	von %	auf %	von %	auf %
26	27	51	78	76	153
27	29	52	81	77	156
28	31	53	84	78	159
29	33	54	87	79	162
30	35	55	90	80	165
31	37	56	93	81	168
32	39	57	96	82	171
33	41	58	99	83	174
34	43	59	102	84	177
35	45	60	105	85	180
36	47	61	108	86	183
37	49	62	111	87	186
38	51	63	114	88	189
39	53	64	117	89	192
40	55	65	120	90	195
41	57	66	123	91	198
42	59	67	126	92	201
43	61	68	129	93	204
44	63	69	132	94	207
45	65	70	135	95	210
46	67	71	138	96	213
47	69	72	141	97	216
48	71	73	144	98	219
49	73	74	147	99	222
50	75	75	150	100	225

2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Todesfall-Leistung

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles gemäß Ziffer 1.1 innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach nachfolgender Ziffer 6.1.3 weisen wir hin.

2.2.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfall-Leistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

2.3 Bergungs- / Transportkosten

2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:

2.3.1.1 Die versicherte Person hat einen Unfall erlitten oder ihr drohte ein Unfall oder ein Unfall war nach den konkreten Umständen zu vermuten.

Der versicherten Person sind notwendige Kosten für ihre Rettung, Bergung, oder die Suche nach ihr entstanden.

2.3.1.2 Ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer)

- ist nicht zur Leistung verpflichtet oder
- bestreitet seine Leistungspflicht oder
- hat seine Leistung erbracht, diese hat aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht.

2.3.2 Art und Höhe der Leistung:

Wir ersetzen Kosten bis zur vereinbarten Höhe für

2.3.2.1 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von Vermissten, Verletzten oder Verstorbenen von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;

2.3.2.2 den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik bzw. zu einem geeigneten Behandlungszentrum;

2.3.2.3 Verlegungstransporte von Krankenhaus zu Krankenhaus, z.B. zum Krankenhaus in der Nähe des Heimatortes oder zu einem geeigneten Behandlungszentrum;

2.3.2.4 einen Ihnen entstandenen Mehraufwand wegen Ihrer Verletzung bei der Rückkehr zu Ihrem Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren;

2.3.2.5 bei einem Unfall im Ausland die zusätzlich entstehenden Heimfahrt- oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und Ihrer mitreisenden Lebenspartner.

2.3.2.6 bei einem unfallbedingten Todesfall die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

2.4 Behandlungskosten

- 2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung:
- 2.4.1.1 Sie müssen infolge eines Tauchunfalls medizinisch behandelt werden.
- 2.4.1.2 Ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer)
- ist nicht zur Leistung verpflichtet oder
 - bestreitet seine Leistungspflicht oder
 - hat seine Leistung erbracht, diese hat aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht.
- 2.4.2 Art der Leistung
- Wir ersetzen die Kosten für die Therapie einer tauchunfallbedingten erforderlichen medizinischen Behandlung, einschließlich der Kosten einer Druckkammerbehandlung im Inland sowie im Ausland.
- 2.4.3 Höhe der Leistung:
- 2.4.3.1 Die Höhe der Leistung ist insgesamt auf die bei Vertragsabschluss oder -verlängerung veröffentlichten Summen begrenzt.
- 2.4.3.2 Bestehen für Sie bei ACE mehrere Unfallversicherungen, können die vereinbarten Druckkammerkosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
- 3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?**
- Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich
- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
 - im Todesfall die Leistung
- entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.
- Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.
- 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?**
- Neben den Ausschlüssen in Ziffer 6 der AVB gelten folgende Ausschlüsse:
- 4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:
- 4.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit und Drogenkonsum beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.
- Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- 4.1.2 Unfälle bei folgenden Tauchgängen:
- 4.1.2.1 Tauchgänge, bei denen die Empfehlungen international allgemein anerkannter Verbände für das Freizeittauchen oder Bestimmungen der Unfallverhütungs-Vorschriften "Taucherarbeiten" der Berufsgenossenschaft bzw. analoger öffentlicher Gesellschaften vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet werden;
- 4.1.2.2 sofern die allgemein anerkannten Empfehlungen nicht beachtet werden bei Höhlen-, Wrack- und Eistauchen;
- 4.1.2.3 Tauchgänge, bei denen andere Atemgase als Pressluft oder mit Sauerstoff angereicherte Luft (Nitrox) benutzt werden, sofern der Taucher hierfür keine nachweisbare Ausbildung besitzt oder der Tauchgang nicht der Ausbildung zum Tauchen mit Gasgemischen diene.
- Versichert ist jedoch auch ohne entsprechende Zusatzausbildung die Dekompression mit Reinsauerstoff bis in maximal 6 Meter Wassertiefe.
- 4.1.2.4 Tauchgänge, bei denen nach explosiblen Stoffen getaucht wird;
- 4.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
- 4.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.
- Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 oder 1.4 die überwiegende Ursache ist.
- 4.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.
- 4.2.3 Infektionen.
- 4.2.3.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie
- durch Insektenstiche oder -bisse oder
 - durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen
- verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.
- 4.2.3.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für
- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
 - Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 4.2.3.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.
- 4.2.4 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

4.2.5 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

5 Wie reduzieren sich die Versicherungssummen bei Erreichen des 70. Lebensjahres?

Bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet, besteht Versicherungsschutz mit den vereinbarten Versicherungssummen. Danach setzt sich der Vertrag automatisch mit um 50 Prozent reduzierten Versicherungssummen fort.

Der Versicherungsfall

6 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

- 6.1 Neben den Obliegenheiten in Ziffer 4 der AVB bestehen folgende Obliegenheiten:
- 6.1.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich
- einen Arzt hinzuziehen,
 - seine Anordnungen befolgen und
 - uns unterrichten.
- 6.1.2 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles tragen wir.
- 6.1.3 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden ab Kenntnisnahme zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war.
- Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- 6.2 Bei den einzelnen Leistungsarten sind zum Teil noch weitere Fristen zu beachten, bei denen es sich allerdings nicht um Obliegenheiten, sondern um Anspruchsvoraussetzungen handelt.

7 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 5 der AVB.

8 Wann sind die Leistungen fällig?

- 8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist;

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir.

- 8.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.
- 8.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

- 8.4 Neubemessung der Invalidität
- 8.4.1 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.
- 8.4.2 Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 8.1,
 - von Ihnen vor Ablauf der in 8.4.1 genannten Frist
- ausgeübt werden.
- 8.4.3 Um Ihr Recht auf Neubemessung der Invalidität gemäß Ziffer 8.4.1 fristgemäß gemäß Ziffer 8.4.2 durchführen zu können, müssen Sie uns die Möglichkeit geben, einen Arzt rechtzeitig vor Ablauf der in 8.4.1 genannten Frist mit der Untersuchung der versicherten Person zu beauftragen. Ihre Erklärung, das Recht ausüben zu wollen, sollte uns daher möglichst drei Monate nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 8.1, muss uns aber spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nach Ziffer 8.4.2 vorliegen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.

Teil IV. **Besondere Bedingungen für die Taucher-Privathaftpflichtversicherung - sofern vereinbart**

Die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Taucher-Privathaftpflichtversicherung (BBR TPHV 2015) gelten nur im Zusammenhang mit den AVB.

Der Versicherungsumfang

1 Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Schadenereignisses, das

- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden)

zur Folge hatte,

für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2 Wofür besteht Versicherungsschutz?

2.1 Versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen - auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Privatperson während der Ausübung von Tauchgängen.

2.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht nur während des Tauchgangs. Hierzu zählen auch die erforderliche Vor- und Nachbereitung unmittelbar vor bzw. nach dem Tauchgang.

2.3 Nicht oder eingeschränkt versicherte Gefahren

2.3.1 Berufliche und sonstige Tätigkeiten

Ausgeschlossen sind die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), insbesondere jegliche entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit als Tauchlehrer, Dive Guide etc.

2.3.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

2.3.2.1 Nicht versichert - auch nicht im Zusammenhang mit Tauchgängen - ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

2.3.3 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Tauchgängen, bei denen die Empfehlungen international allgemein anerkannter Verbände für das Freizeittauchen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet werden.

3 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

3.1 Art der Leistungen

Der Versicherungsschutz umfasst

3.1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage;

3.1.2 die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche;

3.1.3 die Freistellung der versicherten Person von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen;

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen werden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Person mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.1.4 die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine von uns gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann;

3.1.5 die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung an Stelle der versicherten Person, wenn die versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten hat oder ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird;

3.1.6 die Führung eines Rechtsstreits im Namen der versicherten Person, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt.

Die Kosten des Rechtsstreits werden von uns übernommen.

- 3.2 Höhe der Leistungen
- 3.2.1 Höchstgrenze je Schadenereignis
- 3.2.1.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.
- Die vereinbarten Versicherungssummen und Selbstbehalte je versicherter Person sind in der diesen Versicherungsbedingungen beigefügten Übersicht "Leistungen und Deckungssummen" aufgeführt.
- Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres wird je versicherte Person auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 3.2.1.2 Die Aufwendungen für Kosten gemäß Ziffer 3.1.6 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, sofern der Rechtsstreit nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder Kanada stattfindet.
- Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme und eines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.
- 3.2.1.3 Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.
- Bei der Berechnung des Verhältniswertes wird der Kapitalwert der Rente sowie die Höhe der Deckung nach der hierzu der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärung bestimmt.
- 3.2.2 Begrenzung bei durch die versicherte Person verursachten Mehrkosten
- Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Person scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 3.2.3 Andere Haftpflichtversicherungen
- Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht dieser Taucher- Privathaftpflichtversicherung vor. Das bedeutet, wir leisten nur, wenn und insoweit aus einem anderen Versicherungsvertrag keine Leistung erhalten werden kann (Subsidiarität).
- 4 Vorübergehender Auslandsaufenthalt**
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, sofern der Auslandsaufenthalt 56 Tage nicht überschreitet.
- 5 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**
- Neben den in Ziffer 6 der AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche,
- 5.1 soweit sie auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
- 5.2 aus Schäden infolge
- der Ausübung von Jagd
- 5.3 aus Schadenfällen von Angehörigen der versicherten Person, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Als Angehörige gelten Ehegatten/Lebensgefährten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 5.4 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
- 5.5 wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die versicherte Person diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
- 5.6 die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von

	radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen;		Streit verkündet, hat sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
5.7	durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden;	6.2	Mahnbescheide/Verfügungen
5.8	wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um		Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss die versicherte Person fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von ACE bedarf es nicht.
5.8.1	Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,	6.3	Prozessführung
5.8.2	Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,		Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat sie die Führung des Verfahrens ACE zu überlassen. ACE beauftragt im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Diese muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
5.8.3	Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,		
5.8.4	Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen;		
5.9	wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.	6.4	Bevollmächtigung
5.10	wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;	6.4.1	ACE gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.
5.11	wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person resultieren.	6.4.2	Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von ACE ausüben zu lassen.
	In diesem Fall besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.	6.5	Folgen von Obliegenheitsverletzungen
5.12	aus Gemeingefahren wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.		Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 5 der AVB.
5.13	wegen Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.		

Der Versicherungsfall

6 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Die versicherte Person hat zusätzlich zu Ziffer 4 AVB bei Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:

- 6.1 Schadenanzeige
- 6.1.1 Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- 6.1.2 Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihr gerichtlich der